

Antrag

der

Abgeordneten Pauly, Dr. Schneider und Genossen,

betreffend

ein Bundesgesetz über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. November 1921.

Glessin.
Dr. Schmidt.
Dr. Schürff.
Dr. Dostal.
Juz.

Mag Pauly.
Dr. Emil Schneider.
E. Kraft.
Steinegger.
P. Unterkircher.

Bundesgesetz

vom 1921

über

einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Regierung hat bis zum Wirksamkeitsbeginn des vorläufigen Bundes-Finanzverfassungsgesetzes, jedoch längstens bis den Ländern, Bezirken und Gemeinden Vorschüsse auf Abgabenertragsanteile in jenem Ausmaße zu gewähren, in dem sie in dem Entwurfe eines Durchführungsgesetzes zum Bundes-Verfassungsgesetze über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde, den Ländern und den Gemeinden (488 der Beilagen, Nationalrat) vorgesehen sind. Die Gewährung eines solchen Vorschusses an ein Land, einen Bezirk oder an eine Gemeinde ist davon abhängig, daß in dem Lande, Bezirke oder der Gemeinde

1. keine Zuschläge zur Einkommensteuer und vom 1. Jänner 1922 an auch keine Zuschläge zu der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer, weiters keine diesen Steuern gleichartigen Abgaben, und

2. vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an keinerlei welchen Namen immer habende Abgaben auf Branntwein, Bier, Wein und Schaumwein,

3. keine neuen Abgaben gegen den wegen Verletzung der Bundesinteressen erhobenen Einspruch der Bundesregierung eingehoben werden.

(2) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung der im Absätze 1 bezeichneten Bedingung nicht flüssig gemacht werden können, verfallen zugunsten des Bundes.

§ 2.

(1) Die Fleischsteuer wird bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung, jedoch längstens bis Ende 1921, nach den bisherigen Grundsätzen und in ihrem bisherigen Anwendungsgebiete für die Ortsgemeinden eingehoben; mit Ende des Jahres 1921 tritt das Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, außer Kraft.

(2) Die Linienverzehrungssteuer für Bier und der bisher für den Bund erhobene Biersteuerzuschlag in Wien, Linz und Graz und die Linienverzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände in Wien und Linz sowie die ärarischen Haftstock- und Fahnenausstreckgebühren auf dem Donaufstrom und dem Wiener Donaukanal werden mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgehoben. Vom gleichen Zeitpunkte an wird die Linienverzehrungssteuer in Graz mit Ausnahme jener von Bier bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung in ihrem bisherigen Ausmaße und nach den geltenden Grundsätzen als Gemeindeabgabe eingehoben.

§ 3.

(1) Vom Jahre 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 B. St. G. angeführten Steuerfäßen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück in folgender Höhe erhoben:

1. Für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität

| | |
|--------------------------------|--------------|
| bis 5 Prozent | 320 Prozent, |
| über 5 bis 6 Prozent | 340 " |
| " 6 " 7 " | 360 " |
| " 7 " 8 " | 380 " |
| " 8 Prozent | 400 " |

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 Prozent;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 Prozent.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom Jahre 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 Prozent zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G. festgesetzten Steuerfäßen erhoben.

(3) Die in Absatz 1 und 2 eingeführten Bundeszuschläge schließen die außerordentlichen Staatszuschläge nach Artikel II, § 1, Z. 3 und Z. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, beziehungsweise nach § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, in sich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuernovelle) in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.